

Sehr geehrter Herr Audorf,

vielen Dank für Ihre Stellungnahme.

Wenn ich Sie richtig verstanden habe, bestätigen Sie die Dringlichkeit meines Anliegens. Sie schreiben nämlich zu Recht: "Wenn jetzt beliebiges Zubehör unter Missachtung der Montagerichtlinien montiert werden, haftet der ausführende Betrieb für seine Dienstleistung im Hinblick seiner AGBs und nicht der Hersteller."

Hier genau liegt das Problem für den Endkunden. Zum einen kennt er natürlich die Montagerichtlinien und andere Vorgaben des Herstellers nicht und kann somit nicht beurteilen, ob fachgerecht montiert wurde. Zum anderen haftet der Fachbetrieb nur zwei Jahre im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung. Tauchen also, wie in unserem Fall, im 3. bis 7. Jahr der Dichtigkeitsgarantie Undichtigkeiten auf, bei denen der Hersteller die Ursache in einer nicht fachgerechten Montage durch seinen autorisierten Fachhändler sieht, kann man weder beim Hersteller noch beim Händler seine Ansprüche geltend machen. Dann muss man gegen den Hersteller klagen, um überprüfen zu lassen, ob dessen Einschätzung bezüglich der nicht fachgerechten Montage zutrifft.

Dieser Sachverhalt ist kaum einem Endkunden bekannt und wird wohlweislich natürlich auch nicht vor Vergabe des Auftrags zur Montage von Zubehör kommuniziert.

Sollten Sie dies anders sehen, wäre ich an Ihrer Einschätzung sehr interessiert.

Freundliche Grüße
Dr. Winfried Lappé

Sehr geehrter Herr Lappe',
vielen Dank für Ihre Nachricht. Genauso ist es. Der Händler haftet lediglich im Rahmen seiner Werkstattleistung und der Hersteller lehnt es ab.
Eine Klage gegen den Hersteller ist erfolglos, da zu diesem kein Vertragsverhältnis besteht und auch kein Obligo herzuleiten ist.
Es bleibt nur ein Beweissicherungsverfahren einzuleiten.
mit freundlichen Grüßen

Reinhard Audorf

Personenzertifizierter Sachverständiger für bewohnbare Freizeitfahrzeuge
und Mobilheime nach DIN EN ISO/TEC 17024 ZN-20220-10-11-1846